

Archiv

B e g r ü n d u n g

Vom 07. 11. 1967
I

Der Bebauungsplan Schnelsen 44 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 346) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Der Bebauungsplan Schnelsen 44 weist Flächen für den Ausbau des Vielohweges aus, der im derzeitigen Ausbauzustand nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs gewachsen ist.

Der Vielohweg stellt eine wichtige Querverbindung zwischen dem Ortszentrum Schnelsen und den dichtbesiedelten Wohngebieten im nördlichen Teil von Niendorf dar. Durch die Erschließung neuer Flächen für den Wohnungsbau wird in Zukunft die Einwohnerzahl weiter steigen, so daß mit einem Anwachsen des Verkehrs zu rechnen ist. Der Vielohweg soll daher künftig einen günstigen Anschluß dieser Gebiete an Haupt- und Schnellverkehrsstraßen ermöglichen. Der Vielohweg soll im Westen über die Umgehungsstraße Schnelsen hinweggeführt werden und mündet in die Oldesloer Straße ein, die dann weiter südlich an die Umgehungsstraße Schnelsen angeschlossen wird. Die östliche Verlängerung des Vielohweges führt zum Quedlinburger Weg und zur Paul-Sorge-Straße und verbindet dadurch die nördlichen Wohngebiete mit dem Ortszentrum von Niendorf.

Um einen Ausbau des Vielohweges zu ermöglichen, der den künftigen Anforderungen des Verkehrs genügt, müssen neue Straßenflächen gesichert werden. Dabei ist vorgesehen, die erhaltungswürdigen Knicks nach Möglichkeit zu erhalten.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 6 360 qm (davon neu etwa 1 370qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.